

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Hennigsdorf
– Hundesteuersatzung –**

BV0030/2022

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 17.05.2022 auf der Grundlage von § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 1, 2, und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), die nachfolgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Hennigsdorf – Hundesteuersatzung – beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand / Steuerpflicht / Haftung

- (1) Die Stadt Hennigsdorf erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist die persönliche Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Hennigsdorf.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund hält. Ein Hund wird dann gehalten, wenn dieser im eigenen oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in den Haushalt aufgenommen worden ist. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie gesamtschuldnerisch steuerpflichtig. Steuerpflichtig ist ebenso, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Hundes oder der Hunde ist. Eigentümerin oder Eigentümer haften neben den hundehaltenden Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Ein Hund der nur vorübergehend im Haushalt aufgenommen wurde, gilt im Sinne des Abs. 2 als aufgenommen, wenn er länger als zwei Monate in Pflege, in Verwahrung oder zum Anlernen in diesem Haushalt lebt. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Bemessungsgrundlage und Steuermaßstab ist die Anzahl der Hunde.
- (2) Die Steuer beträgt in der Stadt Hennigsdorf jährlich
 - a) für den 1. Hund 48,00 EUR,
 - b) für den 2. Hund 54,00 EUR,
 - c) für den 3. und jeden weiteren Hund 66,00 EUR.

- (3) Für jeden gefährlichen Hund nach § 3 beträgt die Steuer jährlich 300,00 EUR. Dies gilt für einen Hund der bereits vor Bekanntgabe dieser Satzung in der Stadt Hennigsdorf angemeldet war nur dann, wenn dieser nach Bekanntgabe dieser Satzung in einen anderen Haushalt aufgenommen wird oder der Hund nach der Bekanntgabe dieser Satzung aufgrund eines die Einstufung nach § 3 Abs. 1 b) bis d) auslösenden Ereignisses als gefährlich eingestuft wird.
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt; sie gelten als 1. Hund. Gefährliche Hunde nach § 3 werden mitgezählt. Ein Fundhund gilt bei mehreren Hunden als jeweils letzter Hund, auch dann, wenn er dauerhaft in den Haushalt aufgenommen wird, solange für den Hund gemäß § 5 Abs. 3 keine Steuern anfallen.

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
- a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) auszugehen, solange die Hundehalterin bzw. der -halter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist:
- a) Alano
 - b) Bullmastiff
 - c) Cane Corso
 - d) Dobermann
 - e) Dogo Argentino
 - f) Dogue de Bordeaux
 - g) Fila Brasileiro
 - h) Mastiff
 - i) Mastin Espanol
 - j) Mastino Napoletano
 - k) Perro de Presa Canario

- l) Perro de Presa Mallorquin und
- m) Rottweiler.

Für die Steuerverwaltung der Stadt gilt als Nachweis über die Ungefährlichkeit des Hundes eine Kopie des durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilten Negativzeugnisses. Dieses Zeugnis kann ab dem vollendeten 1. Lebensjahr des Hundes erlangt werden. Nach Vorlage wird der Steuersatz nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend erhoben. Wird das Zeugnis bis zu drei Monate nach dem vollendetem 1. Lebensjahr des Hundes vorgelegt, gilt rückwirkend ab dem vollendeten 1. Lebensjahr der Steuersatz nach § 2 Abs. 2. Verliert das Negativzeugnis seine Gültigkeit, so ist dies der Steuerverwaltung der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 4

Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Nachweispflicht obliegt demjenigen, der eine Steuervergünstigung beantragt.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei besteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf anzuzeigen.
- (4) Steuervergünstigungen werden nicht für gefährliche Hunde nach § 3 dieser Satzung gewährt.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hennigsdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für
 - a) einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit mindestens einem der Merkzeichen „G“, „aG“, „BL“, „GL“, „TBL“, „B“ oder „H“ besitzen,
 - b) Assistenzhunde, wenn der Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird,
 - c) Diensthunde der Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei,

- d) Wachhunde/Hütehunde einer Herde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl,
 - e) Jagdhunde, sofern deren Brauchbarkeit durch Vorlage einer Brauchbarkeitsbescheinigung des Landesjagdverbandes nachgewiesen werden kann und deren Halter oder Halterin den Nachweis der eigenen Jagdausübungsberechtigung durch Vorlage eines Jagdscheines erbringt.
- (3) Für einen Fundhund der auf Veranlassung der Ordnungsbehörde von einer Privatperson verwahrt wird, wird für die Dauer von sechs Monaten ab dem Auffinden des Hundes keine Steuer erhoben. Wird der Hund dauerhaft in den Haushalt aufgenommen, erfolgt eine Befreiung von der Steuer für ein weiteres Jahr, wenn eine entsprechende Erklärung gegenüber der Ordnungsbehörde abgegeben worden ist und die Ordnungsbehörde eine Überlassungserklärung für diesen Fundhund abgegeben hat.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer für einen Therapiehund wird auf Antrag auf die Hälfte des nach § 2 Abs. 2 angegebenen Satzes ermäßigt, wenn dieser als Therapiehund eingesetzt wird und dies durch einen entsprechenden Nachweis belegt werden kann.
- (2) Für den ersten anrechenbaren Hund, der von Empfangenden von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) und Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) gehalten wird, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Absätzen 1, 2 und 4 zu ermäßigen. Es ist unaufgefordert der aktuelle Leistungsbescheid einzureichen, um eine fortlaufende Steuerermäßigung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Sind mehrere Tatbestände der Steuerermäßigung einschlägig so gilt nur die weitreichendste Steuerermäßigung.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens jedoch mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund als aufgenommen gilt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- (3) Bei Zuzug der hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug der hundehaltenden Person aus der Stadt Hennigsdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

- (4) Bei verspäteter Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung in der Stadt Hennigsdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf eingeht.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres anteilig mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Bescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat die steuerpflichtige Person bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Endet oder ändert sich die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (3) Bis zum Zugehen eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen auf der Grundlage des bisherigen Bescheides weiter zu entrichten.
- (4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik besteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, den Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf anzumelden.
- (2) Dieser ist unter folgenden Angaben steuerlich anzumelden:
- a) Rasse, Rufname, Geschlecht und Wurfdatum sowie das Anschaffungsdatum des Hundes. Bei Mischlingen sind alle Hunderassen anzugeben.
 - b) Wurde der Hund zuvor von einer anderen Person gehalten, sind deren Name, Vorname und Anschrift ebenfalls bei der Anmeldung mitzuteilen.

Die Anmeldung hat schriftlich, mittels des dafür vorgesehenen Formulars zu erfolgen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z.B. Versicherungspolice, Impfausweis, Nachweise über den Erwerb) vorzulegen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug erfolgen.

- (3) Nach der Anmeldung des Hundes wird für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, welche mit dem entsprechenden Bescheid übersandt wird. Die ausgegebene Hundesteuermarke bleibt solange gültig, bis sie durch eine neue ersetzt wurde.

- (4) Jeder besteuerte Hund darf außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes in der oder auf dem er gehalten wird, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Ausgenommen davon sind Kennzeichen, die im Verlustfall des Hundes zur Ermittlung der Besitzer und Besitzerinnen führen. Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, den von der Stadt Hennigsdorf zur entsprechenden Überprüfung Beauftragten die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke muss die Hundehalterin bzw. der -halter umgehend den Verlust gegenüber der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf bekanntgeben bzw. eine neue Hundesteuermarke beantragen, die gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ausgehändigt wird.
- (5) Jeder besteuerte Hund ist innerhalb von zwei Wochen nachdem er verstorben oder abhandengekommen ist bzw. veräußert oder sonst abgeschafft wurde, bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf schriftlich abzumelden. Die Abmeldung hat auch bei Haushaltsverlegung in eine andere Gemeinde zu erfolgen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung Name, Vorname und die Anschrift dieser Person anzugeben. Abmelde- und auskunftspflichtig ist die Hundehalterin bzw. der -halter. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben.
- (6) Neben Personen die einen Hund halten, sind Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer, Grundstücksnutzerinnen bzw. -nutzer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter verpflichtet, den von der Stadt Hennigsdorf dazu Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterin bzw. Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (7) Bei Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer, Grundstücksnutzerinnen bzw. -nutzer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter verpflichtet, die ihnen von der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf übersandten Bestandsaufnahmeformulare wahrheitsgemäß auszufüllen und innerhalb der vorgeschriebenen Frist zurückzusenden. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1,2,3 und 4 nicht berührt.
- (8) Die steuerliche Anmeldung nach dieser Satzung entbindet nicht von der Anzeige- und Kennzeichnungspflicht oder von der Erlaubnispflicht aufgrund ordnungsbehördlicher Vorschriften.

§ 10 Auskunftserteilung

Die Steuerverwaltung ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Erhebung der Hundesteuer erfassten und gespeicherten Namen, Vornamen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehaltern in Schadensfällen an Dritte mitzuteilen, wenn diese die Auskunft zur Durchsetzung von Schadensersatzforderungen benötigen und den Auskunftsanspruch glaubhaft machen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 in der z. Z. gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalterin bzw. -halter entgegen § 4 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalterin bzw. -halter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) wer entgegen § 3 Abs. 2 Satz 6 der Steuerverwaltung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, dass das Negativzeugnis seine Gültigkeit verloren hat.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) als Hundehalterin bzw. -halter entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen der zur entsprechenden Überprüfung von der Stadt Hennigsdorf Beauftragten nicht vorzeigt.
 - c) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalterin bzw. -halter entgegen § 9 Abs. 5 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) wer ohne steuerpflichtige Person nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 6 auf Nachfrage der dazu von der Stadt Hennigsdorf Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterin bzw. Halter Auskunft erteilt,
 - e) wer ohne steuerpflichtige Person nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 7 die von der Stadt Hennigsdorf übersandten Bestandsaufnahmeformulare vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt bzw. zurücksendet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalverfassung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (5) Für das Verfahren über die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) m.W.v. 01.01.2022.
- (6) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 und 2 ist die Stadt Hennigsdorf die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 12
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.12.2004, BV0167/2004, außer Kraft.

Hennigsdorf, 18.05.2022

gez. Th. Günther
Bürgermeister